

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (030) 787 30 231  
Telefax: (030) 787 30 320  
GeschZ.: ZP 43  
E-Mail: [shi@dibt.de](mailto:shi@dibt.de)

## BESCHEID

über die Anerkennung als  
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW. S. 259), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO) vom 6. Dezember 1996 (GV.NRW. S.505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2002 (GV.NRW. S.82),
- § 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 29. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 686)

wird die Stelle

**IFTA Ingenieurgesellschaft  
für Technische Analytik mbH  
Lüschershofstraße 71-73  
45356 Essen**

**Kennziffer: NRW58**

entsprechend dem Antrag vom 15.10.2007 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**

für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend den

- lfd. Nrn.      41.4/1 Beton, Betonformsteine und Betonplatten für LAU-Anlagen,  
                  nur Teilbereich: Halbstarre Beläge (Z-74.4-...);  
                  41.4/2 Asphalt für LAU-Anlagen  
                  (Z-75.1-..., Z-75.2-..., Z-75.3-...).

Es gilt die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2008, zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Dipl.-Chem.-Ing. Peter Jansen  
Stellvertreter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Farshin Nematollah-Farzian

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2,

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den *14. November 2008*

  
Prof. Dr.-Ing. Gierloff